

Z. Aufblatt

Beiblatt zur Verhandlungsberechtigung.

21. Janz 1948.

Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen.147/A.B.  
zu 160/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. W i d m a y e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend die Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Besatzungsmächte, teilt Bundesminister für Inneres, H e l m e r mit, dass seit Sommer 1947 eine Anordnung der sowjetischen Kommandantur in Korneuburg besteht, derzufolge jeden Tag ein PKW (samt Fahrer) der privaten Kraftwagenbesitzer des Bezirkes zur Verfügung der Kommandantur bereitgestellt werden muss. Ähnliche Anordnungen wurden von den sowjetischen Besatzungsbehörden auch in anderen Bezirken Niederösterreichs getroffen.

In Durchführung obiger Anordnung der sowjetischen Kommandantur Korneuburg wird von der Bezirkshauptmannschaft allmonatlich ein Plan aufgestellt, nach dem für jeden Tag ein privater PKW aus Korneuburg, Stockerau und Umgebung mittels Bescheides nach dem Reichsleistungsgesetz angefordert wird. Das so in Anspruch genommene Kraftfahrzeug samt Fahrer muss an dem im Bescheid festgesetzten Tag zur Dienstleistung für die sowjetische Kommandantur bereitgehalten werden.

Durch diese Inanspruchnahme erwächst den einzelnen Kraftwagenbesitzern keine allzu schwere wirtschaftliche Belastung, da deren Kraftfahrzeuge nach dem von der Bezirkshauptmannschaft festgelegten Turnus nur alle zwei bis drei Monate jeweils für einen Tag angefordert werden. Überdies steht es den Kraftwagenbesitzern frei, an Stelle ihres Fahrzeugs einen Mietwagen oder sonst irgendeinen Kraftwagen zur Verfügung zu stellen oder untereinander die Verpflichtungstage auszutauschen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Anforderung der Kraftfahrzeuge zunächst lediglich deren Bereitstellung für einen bestimmten Tag bedeutet und nicht immer zu deren faktischer Benützung führt. In letzterem Falle wird der Treibstoff von der Besatzungsmacht beigestellt. Die zur Dienstleistung herangezogenen Kraftwagenbesitzer können hiefür Vergütungen und Entschädigungen beanspruchen, die vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung unter dem Titel "Kleine Besatzungskosten" verrechnet werden.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Kraftwagen erfolgt, wie bereits erwähnt, mittels eines Bescheides nach ~~dem~~ Reichsleistungsgesetz, der einen ausdrücklichen Hinweis auf die bezügliche Anordnung der sowjetischen Kommandantur in Korneuburg enthält. Der Anregung der Herren Abgeordneten, das Bundesministerium für Inneres möge den nachgeordneten Behörden die Weisung erteilen, in Zukunft Beschlagnahmungen und Dienstleistungen für Zwecke der Besatzungsmächte nicht auf

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 31. März 1948.

das Reichsleistungsgesetz, sondern lediglich auf die völkerrechtliche Tatsache der Besetzung Österreichs zu stützen, glaubt das Bundesministerium für Inneres nicht entsprechen zu können, da hiervon die in Anspruch genommenen Personen der in den §§ 26 und 27 des Reichsleistungsgesetzes gelegenen rechtlichen Grundlage für ihre Vergütungs- und Entschädigungsansprüche beraubt würden.

Der Ansicht der Herren Abgeordneten, dass das Reichsleistungsgesetz ein typisches, für den Krieg geschaffenes Instrument des nationalsozialistischen Gewaltregimes darstellt, muss beigegeben werden. Da jedoch dessen ersatzlose Aufhebung nach ho. Ansicht - die von der Mehrzahl der diesbezüglich um Stellungnahme gebeten Dienststellen geteilt wird - im Hinblick auf die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse nicht zweckmässig erscheint, ist derzeit im Bundesministerium für Inneres der Entwurf eines zeitlich befristeten und sachlich enger begrenzten "Leistungsanforderungsgesetzes" in Ausarbeitung, das sich im wesentlichen Punkten vom Reichsleistungsgesetz unterscheiden und der demokratischen Staatsform Österreichs weitgehend Rechnung tragen wird.

-.-.-.-.-.-.-